



## Merkblatt über die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

### Inhalt

- I. Zulassungsvoraussetzungen
- II. Meldung zur Prüfung
- III. Prüfungen
- IV. Prüfungsergebnis
- V. Weitere Berechtigungen
- VI. Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung
- VII. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- VIII. Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten
- IX. Widerspruch und Akteneinsicht

### I. Zulassungsvoraussetzungen

Die Prüfungen finden einmal jährlich vor staatlichen Prüfungsausschüssen statt. Die Anmeldungen erfolgen direkt bei der Bezirksregierung, welche anschließend auch die Zulassungen der Prüflinge organisiert.

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den angestrebten Abschluss nicht besitzt und u.a.

- sowohl die Vollzeitschulpflicht als auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (diese dauert für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden) erfüllt hat oder
- an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem der gewünschte Abschluss nicht erworben werden kann,) oder
- Schüler/-in einer in NRW anerkannten Ergänzungsschule ist oder
- zwingende persönliche / gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertigen.

### II. Meldung zur Prüfung

Die Zulassung zur Externenprüfung für den Mittleren Schulabschluss ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.

**Anmeldeschluss ist der 01. Februar** eines jeden Jahres (Eingang bei der zuständigen Bezirksregierung).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang (schulischer Lebenslauf),
- eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses,
- sechs Rückmeldebögen zu den gewählten Fächern mit Angabe der Schwerpunktthemen





- Ggf. begründeter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs (Bei Behinderungen, z.B. im Bereich Hören und Kommunikation, Sehen und körperlicher und motorischer Entwicklung, kann ggf. ein Nachteilsausgleich geltend gemacht und Hilfsmittel erlaubt bzw. Prüfungszeiten verlängert werden. Die Behinderung muss nachgewiesen und der Nachweis dem Antrag beigelegt werden. Über den Antrag entscheidet nach Prüfung die Bezirksregierung.)
- Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachfeststellungsprüfung gem. § 5 Abs. 4 APO-SI teilgenommen haben, können auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit werden.

Die Zulassung (mit der zeitgleich Prüfungsort und Termin mitgeteilt werden) wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und die Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt worden sind.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung geht dem Bewerber / der Bewerberin rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich zu.

### III. Prüfungen

Alle Klausuren des **4. Fachs** und die mündlichen Prüfungen werden in der Regel an der Theodor-Litt-Realschule in Düsseldorf durchgeführt!

- Theodor Litt Realschule, Theodor-Litt-Str. 5-11, 40593 Düsseldorf,  
Tel: 0211/8997620

Die Klausuren in den Fächern **Deutsch, Englisch und Mathematik** werden in der Regel an drei unterschiedlichen Standorten durchgeführt:

- Theodor Litt Realschule, Theodor-Litt-Str. 5-11, 40593 Düsseldorf, Tel: 0211/8997620
- Gustav Heinemann RS, Landgerichtsstr. 17, 47051 Duisburg, Tel.: 0203/2834598
- Realschule Kastanienallee, Kastanienallee 32, 42549 Velbert, Tel.: 02051/250193

Die Externenprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder von der Bezirksregierung Düsseldorf berufen werden.

Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Prüfungsanforderungen entsprechen den jeweils aktuellen Richtlinien und Lehrplänen der Realschule, die Sie ggfs. im Buchhandel erwerben können. Unterrichtswerke, die in der Klasse 10 der Realschule verwendet werden, können für die Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein.

Die schriftliche Prüfung umfasst:

- je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch<sup>1</sup>

und

- eine Arbeit in **einem** weiteren Fach nach Wahl (Biologie, Chemie, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Religionslehre, Sport, Sozialwissenschaften, Technik, Textilgestaltung)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Für diese Fächer werden vom Schulministerium landeseinheitliche Aufgaben gestellt

<sup>2</sup> Das vierte schriftliche Fach ist auch eines der Fächer der mündlichen Prüfung; die Aufgabenstellungen sind landeseinheitlich.)





Die mündliche Prüfung umfasst:

- die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte,
- **eines** der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik und
- **eines** der Fächer Erdkunde, Französisch, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Niederländisch, Politik, Religionslehre, Sport, Sozialwissenschaften, Textildgestaltung.  
**oder ein weiteres** Fach der Fächer Biologie, Chemie, Technik oder Physik.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet und dauert in der Regel 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

#### IV. Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
2. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

#### V. Weitere Berechtigungen

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute oder in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

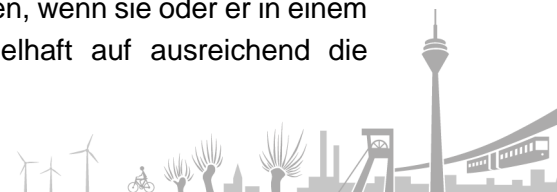
In den übrigen Fächern sind mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Erweiterte Erste Schulabschluss zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt. Sie oder er muss dazu Fächer gewählt haben, die auch für die Externenprüfung zum Erwerb des Erweiterte Erste Schulabschlusses wählbar sind (§10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 PO-Externe).

#### VI. Wiederholung der Prüfung und Nachprüfung

Wer die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat, kann sie nur komplett wiederholen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung ist nur möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde.





Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurde, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich. Sie oder er meldet sich bis zum Ende der zweiten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

Die Nachprüfungen finden bis zum Ende der dritten Schulwoche nach den Sommerferien statt.

## **VII. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsleistungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung aus einem wichtigen Grund nicht teilgenommen hat. In diesen Fällen bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird.

Bei Nachholung oder Fortsetzung der Prüfung werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

## **VIII. Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten**

Bei einem Täuschungsversuch kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Fach zu wiederholen. Des Weiteren können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht – bei einer umfangreichen Täuschung auch die gesamte Leistung – für ungenügend erklärt werden.

Bei besonders schweren Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

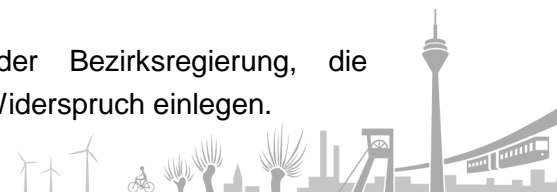
Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

## **IX. Widerspruch und Akteneinsicht**

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Bezirksregierung, die Verwaltungsakte sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber Widerspruch einlegen.





Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre / seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

